

Klausur Nr. 1266 (Zivilrecht)
Sachverhalt – S. 1 von 12

Assessorkurs
Berlin/ Brandenburg

Klausur Nr. 1266

Zivilrecht

(Bearbeitungszeit: 5 Stunden)

Rudolf Rost
Rechtsanwalt
Altlandsberger Chaussee 21
15370 Fredersdorf-Vogelsdorf

Fredersdorf-Vogelsdorf, 10. März 2025

An das
Landgericht Berlin II
Tegeler Weg 17-21
10589 Berlin

Landgericht Berlin II
Eingang: 10. März 2025

- Übermittlung per beA -

Klage

In dem Rechtsstreit

Kilian Kühl,
Ulmenstraße 45, 15370 Fredersdorf-Vogelsdorf,

- Kläger -

gegen

Beate Bissel,
Rudower Chaussee 11, 12489 Berlin,

- Beklagte -

wegen: Rückzahlung nach Widerruf

zeige ich an, dass ich den Kläger vertrete, versichere ordnungsgemäße Bevollmächtigung und erhebe für ihn Klage mit folgenden Anträgen:

- 1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 12.500,- € nebst Zinsen i.H.v. fünf Prozentpunkten über dem Basiszins hinaus ab Rechtshängigkeit zu bezahlen.**
- 2. Die Beklagten tragen die Kosten des Rechtsstreits.**

Klausur Nr. 1266 (Zivilrecht)
Sachverhalt – S. 2 von 12

Assessorkurs
Berlin/ Brandenburg

Für den Fall des schriftlichen Vorverfahrens wird vorsorglich Versäumnisurteil gegen die Beklagte beantragt. Der Klage ist kein Versuch der Mediation oder eines anderen Verfahrens der außergerichtlichen Konfliktbeilegung vorausgegangen. Konkrete Gründe stünden dem aus Klägersicht nicht entgegen. Gegen eine Entscheidung durch den Einzelrichter oder gegen die Durchführung einer Videoverhandlung ist nichts einzuwenden.

Begründung:

Es geht vorliegend um eine Forderung des Klägers gegen die Beklagte auf Rückgewähr von ihm als Vorschuss geleisteter 12.500,- € nach der Bestellung einer Photovoltaikanlage auf dem Dach des von ihm bewohnten Hauses.

Die Beklagte betreibt in Berlin ein Unternehmen, das sich auf die Montage von Solar- und Photovoltaikanlagen auf bestehenden Gebäuden spezialisiert hat.

Anfang August 2024 wandte sich ein Mitarbeiter der Beklagten in einem unaufgeforderten Telefonat an den Kläger und fragte, ob er mit Blick auf die doch noch hohen Energiepreise und einer autarken Eigenversorgung Interesse an der Installation einer Photovoltaikanlage auf seinem Wohnhaus habe.

Am 12. August 2024 suchte ein Mitarbeiter der Beklagten den Kläger in seinem Wohnhaus auf und stellte ihm verschiedene Modelle von Photovoltaikanlagen vor. Am Ende des Gesprächs schloss der Kläger mit der Beklagten einen Vertrag über die Bestellung einer Photovoltaikanlage zum Preis von 40.600,- €. Die Beklagte verpflichtete sich, diese innerhalb von „ca. 10 Wochen nach Bauaufmaß und geklärteter Bestellung“ zu liefern und zu montieren.

Beweis: Vertragsurkunde vom 12. August 2024 (Anlage K₁).

Der Vertragsschluss erfolgte in der Wohnung des Klägers in Fredersdorf-Vogelsdorf.

Beweis: Zeugnis der Dorothea Kühl, Ulmenstraße 45, 15370 Fredersdorf-Vogelsdorf; Vertragsurkunde vom 12. August 2024 (Anlage K₁).

Die Beklagte wies darauf hin, dass zur Durchführung des Auftrags bauseitige Voraussetzungen durch den Besteller zu schaffen seien, die bei Bedarf durch sie nach erfolgtem Bauaufmaß schriftlich mitgeteilt würden.

Mit einem Brief vom 19. August 2024 übersandte die Beklagte dem Kläger Planungsunterlagen bestehend aus den Konstruktionszeichnungen und Angaben zu den erforderlichen bauseitigen Voraussetzungen zum Einbau der Photovoltaikanlage. Unter der Überschrift „Hinweis“ führte die Beklagte wörtlich aus:

„Die Montage solcher Anlagen ist ein komplexer Vorgang. Die einzelnen Teile der Photovoltaikanlage sind an die jeweilige Einbausituation angepasste Maßanfertigungen. Ein reibungs-

Klausur Nr. 1266 (Zivilrecht)
Sachverhalt – S. 3 von 12

Assessorkurs
Berlin/ Brandenburg

loser Montageablauf erfordert, dass alle bauseitigen Leistungen, exakt wie vorher abgestimmt, vor Montage fertiggestellt sind.“

Beweis: Schreiben vom 19. August 2024 (Anlage K₂).

Im Anschluss an die Übersendung der Planungsunterlagen erhielt der Kläger eine Vorschussrechnung.

Beweis: Vorschussrechnung vom 22. August 2024 (Anlage K₃).

Der Kläger zahlte auf diese durch Überweisung vom 29. August 2024 den Betrag von 12.500,- €.

Beweis: Computerausdruck vom 29. August 2024 (Anlage K₄).

Eine Freigabe der Planungsunterlagen erteilte der Kläger in der Folgezeit nicht. Glücklicherweise hatte diese sich nämlich ein mit dem Kläger befreundeter Architekt einmal angesehen und dabei festgestellt, dass sie einige schwerwiegende Konstruktionsfehler enthielten, die im Laufe einer längerfristigen Nutzung größeren Schaden am bestehenden Haus hätten anrichten können.

Der Kläger forderte unter Angabe der konkreten Probleme die Beklagte auf, die Konstruktionszeichnung nachzubessern und sodann erneut zur Prüfung und Freigabe zu übersenden. Die Beklagte zeigte sich aber uneinsichtig und erklärte die Veränderung der Planung für überflüssig.

Nach anwaltlicher Beratung erklärte der Kläger daher mit Einschreiben vom 27. Dezember 2024 den Widerruf des geschlossenen Werkvertrags und forderte die Beklagte zur Rückzahlung der Anzahlung binnen 14 Tagen auf.

Beweis: Kopie des Schreibens vom 27. Dezember 2024; Rückschein des Einschreibens (Anlage K₅).

Das Widerrufsrecht des Klägers ergibt sich daraus, dass der Vertrag außerhalb der Geschäftsräume der Beklagten geschlossen wurde.

Da die Beklagte bisher nicht zahlte, war Klage geboten.

Rudolf Rost
Rechtsanwalt

Es wurde schriftliches Vorverfahren verfügt. Am 31. März 2025 erfolgte die Zustellung der Klageschrift, und zwar unter Aufforderung zur Verteidigungsanzeige innerhalb von zwei Wochen und zur Klageerwiderung innerhalb von zwei weiteren Wochen gemäß § 276 Abs. 1 ZPO sowie mit der Belehrung über die Folgen der Fristversäumung (§§ 276 Abs. 2, 277 Abs. 2 ZPO).

Klausur Nr. 1266 (Zivilrecht)
Sachverhalt – S. 4 von 12

Assessorkurs
Berlin/ Brandenburg

Dr. Sven Söder
Rechtsanwalt
Akeleiweg 122
12487 Berlin

Berlin, 10. April 2025

An das
Landgericht Berlin II
Tegeler Weg 17-21
10589 Berlin

Landgericht Berlin II
Eingang: 10. April 2025

- per beA -

Az.: 4 O 89/25

Hiermit zeige ich unter Vorlage von Prozessvollmacht in Sachen Kühl gegen Bissel die Vertretung der Beklagten an.

Ich beantrage vollständige Klageabweisung.

Ich habe meine Zweifel an der örtlichen Zuständigkeit, da der Kläger sich nun auf einen Verbraucherwiderruf stützt, für den das Landgericht an seinem Wohnort zuständig sein dürfte, also das Landgericht Frankfurt (Oder). Aber letztlich möchten wir dies nicht rügen, sondern ziehen eine Klageabweisung in der Sache selbst vor.

Die Forderung ist unbegründet, weil der Kläger kein Widerrufsrecht hat.

Dabei ist zunächst zu bestreiten, dass die Kontaktaufnahme zwischen den Parteien, die Anfang August 2024 zustande gekommen war, unaufgefordert gewesen sein soll. Vielmehr war es so, dass sich der Mitarbeiter der Beklagten telefonisch an den Kläger wandte, weil dieser auf eine Zeitschriftenwerbung der Beklagten hin per Postkarte Informationsmaterial über die Installation einer Photovoltaikanlage erbeten, also von sich aus Interesse bekundet hatte.

Ein Widerrufsrecht des Klägers ist schon deswegen nicht gegeben. Überdies scheidet ein solches nach dem Gesetz auch aus bei Verträgen über die Lieferung von Waren, wenn diese „nicht vorgefertigt sind und für deren Herstellung eine individuelle Auswahl oder Bestimmung durch den Verbraucher maßgeblich ist oder die eindeutig auf die persönlichen Bedürfnisse des Verbrauchers zugeschnitten sind“. Der auch vom Kläger bereits vorgetragene Vertragsinhalt lässt keinen Zweifel, dass dieser Ausschlussstatbestand infolge der umfangreichen Anpassungsmaßnahmen, die zum Einbau der Photovoltaikanlage erforderlich sind, vorliegt. Jede andere Lösung würde ein völlig unvertretbares Vorleistungsrisiko des Unternehmers bedeuten.

Es handelt sich auch um die Lieferung von Waren, denn der Warenwert der Photovoltaikanlage dürfte mit fast dem Vierfachen der Montagekosten anzusetzen sein. Die Montage stellte also nur eine Nebenleistung zu einem Kaufvertrag dar.

Klausur Nr. 1266 (Zivilrecht)
Sachverhalt – S. 5 von 12

Assessorkurs
Berlin/ Brandenburg

Selbst wenn es sich um einen grds. widerruflichen Vertrag handeln würde, hätte der Kläger bei Ausübung der Erklärung vom 27. Dezember 2024 aber kein Widerrufsrecht mehr gehabt. Der Kläger verschweigt nämlich Wesentliches:

Bereits am 9. September 2024 erklärte der Kläger telefonisch gegenüber einem Mitarbeiter der Beklagten, dass er wegen seiner – objektiv natürlich unberechtigten – Unzufriedenheit den „Rücktritt“ von dem Vertrag erkläre.

Beweis: Zeuge N.N.

Durch Schreiben vom 21. Oktober 2024 forderte der Kläger die Beklagte unter Bezugnahme auf das Telefonat vom 9. September 2024 zur Rückzahlung des Vorschusses auf.

In Konsequenz dessen übermittelte die Beklagte dem Kläger am 2. Dezember 2024 eine Berechnung der für die durchgeführten Vorbereitungs- und Planungsmaßnahmen entstandenen Kosten.

Beweis: Kopie des Schreibens vom 2. Dezember 2024 (Anlage B₁).

Die Beklagte konnte dieses vorherige Verhalten des Klägers nämlich nur so verstehen, dass die Erklärung vom 9. September 2024 als Kündigung gemäß § 648 BGB zu werten ist. Eine solche ist mit Kostenersatzansprüchen verbunden. Wenn dies dem Kläger möglicherweise nicht klar war, so ist dies aber alleine sein Problem.

Es sollte völlig außer Frage stehen, dass ein Vertrag, der bereits gekündigt wurde, anschließend nicht aus Verbraucherschutzgründen widerrufen werden kann. Die Ausübung von Gestaltungsrechten ist bekanntlich bindend und unwiderruflich.

Überdies hatte die von der Beklagten erbrachte Leistung einen hohen Wert, der deutlich über dem Betrag liegt, der auf die Vorschussrechnung hin gezahlt worden war.

Beweis: Parteieinvernahme des Beklagten.

Daher besteht ein Wertersatzanspruch der Beklagten, mit dem diese hilfsweise aufrechnet.

Dr. Sven Söder
Rechtsanwalt

Der Schriftsatz wurde dem Klägerevertreter am 15. April 2025 unter Fristsetzung gemäß § 276 Abs. 3 ZPO zugestellt.

Rudolf Rost
Rechtsanwalt
Altlandsberger Chaussee 21

Fredersdorf-Vogelsdorf, 2. Mai 2025

Klausur Nr. 1266 (Zivilrecht)
Sachverhalt – S. 6 von 12

Assessorkurs
Berlin/ Brandenburg

15370 Fredersdorf-Vogelsdorf

An das
Landgericht Berlin II
Tegeler Weg 17-21
10589 Berlin

Landgericht Berlin II
Eingang: 2. Mai 2025

- Übermittlung per beA -

Az.: 4 O 89/25

In Sachen Kühl gegen Bissel nehme ich erneut zum Verfahren Stellung und möchte nun meinen Antrag ändern.

Der Klageantrag zu 1) soll nun folgendermaßen lauten:

Die Beklagte wird verurteilt, an Herrn Gero Gluck aus 15370 Petershagen/Eggersdorf, Bellevuestraße 47, 12.500,- € nebst Zinsen i.H.v. fünf Prozentpunkten über dem Basiszins hieraus ab 1. April 2025 zu bezahlen.

Zur Umstellung des Antrags ist Folgendes vorzutragen.

Die streitgegenständliche Forderung wurde bereits am 17. April 2025 auf Antrag eines Gläubigers des Klägers, nämlich des benannten Herr Gero Gluck aus 15370 Petershagen/Eggersdorf, Bellevuestraße 47, ordnungsgemäß durch Beschluss des Amtsgerichts Strausberg gepfändet und dem Herrn Gluck gleichzeitig antragsgemäß zur Einziehung überwiesen; dies einschließlich der Zinsforderung.

Beweis: Beschluss vom 17. April 2025 (Az.: 3 M 465/25; Anlage K₈).

Dieser Beschluss wurde dem Kläger als Vollstreckungsschuldner sowie den Beklagten als Drittschuldnern am 21. April 2025 unter Wahrung aller Formalien zugestellt.

In der Sache selbst möchte ich zunächst anmerken, dass die vom Beklagten geschilderten Erklärungen des Klägers vom 9. September 2024 und vom 21. Oktober 2024 nichts zur Sache tun.

Der Kläger hat nämlich gar nicht ausdrücklich einen „Rücktritt“ erklärt. Vielmehr hat er bereits am 9. September 2024 von „Widerruf“ gesprochen. Diesen hat er später nur deswegen per Einschreiben nochmals erklärt, weil das Risiko bestand, dass die telefonische Erklärung bestritten werden könnte und nicht nachweisbar sein würde.

Der Beklagtenvortrag tut insoweit aber auch dann nichts zur Sache, wenn er im Wortlaut zutreffend wäre: Da die Voraussetzungen für ein Rücktrittsrecht nicht vorlagen, ist die Erklärung letztlich bedeutungslos. Dies hat er durch spätere anwaltliche Beratung erfahren. Da ihm hierbei auch sein Wi-

Klausur Nr. 1266 (Zivilrecht)
Sachverhalt – S. 7 von 12

Assessorkurs
Berlin/ Brandenburg

derrufsrecht erläutert worden war, hat der Kläger dann anschließend am 27. Dezember 2024 den Widerruf erklärt.

Im Hinblick auf das Bestehen des Widerrufsrechtes ist nicht erkennbar, inwieweit die Behauptung der Beklagten, dass der Warenwert der Photovoltaikanlage mit fast dem Vierfachen der Montagekosten anzusetzen sein „dürfte“, überhaupt relevant ist. Sicherheitshalber wird diese Behauptung mit Nichtwissen bestritten.

Damit ist der streitgegenständliche Zahlungsanspruch entstanden.

Rudolf Rost
Rechtsanwalt

Dieser Schriftsatz wurde dem Beklagtenvertreter am 8. Mai 2025 zugestellt.

Klausur Nr. 1266 (Zivilrecht)
Sachverhalt – S. 8 von 12

Assessorkurs
Berlin/ Brandenburg

Dr. Sven Söder
Rechtsanwalt
Akeleiweg 122
12487 Berlin

Berlin, 12. Mai 2025

An das
Landgericht Berlin II
Tegeler Weg 17-21
10589 Berlin

Landgericht Berlin II
Eingang: 12. Mai 2025

- per beA –

Az.: 4 O 89/25

In Sachen

Kühl gegen Bissel

möchte auch ich hiermit erneut zum Verfahren Stellung nehmen.

Die Klage ist in ihrer jetzigen Form unzulässig, insbesondere liegen die Voraussetzungen einer gewillkürten Prozessstandschaft nicht vor. Die Beklagten haben trotz der in der Tat erfolgten Zustellung des Beschlusses mit der Forderungspfändung und -überweisung rein gar nichts zu tun, also soll man sie aus diesem Streit tunlichst auch heraushalten.

Dr. Sven Söder
Rechtsanwalt

Der Schriftsatz wurde an den Klägervertreter weitergeleitet. Die zuständige Einzelrichterin setzte die mündliche Verhandlung für den 10. Juli 2025 fest und lud die Parteien hierzu.

Öffentliche Sitzung der Zivilkammer 4 des Landgerichts Berlin II

Berlin, den 10. Juli 2025

Az.: 4 O 89/25

Gegenwärtig: Richterin am Landgericht Maly als Einzelrichterin

Vorläufig aufgezeichnet auf Tonträger gemäß §§ 159, 160a ZPO.

In dem Rechtsstreit erschienen nach Aufruf der Sache:

Rechtsanwalt Rost für den Kläger.

Rechtsanwalt Söder für die Beklagte.

Die Parteien schließen nach Erörterung der Sach- und Rechtslage folgenden

Vergleich:

1. **Die Beklagte verpflichtet sich zur Zahlung von 6.000,- €.**
2. **Mit dieser Regelung sind alle darüberhinausgehenden Ansprüche des Klägers gegen die Beklagte aus der Klageforderung – auch mit Wirkung zugunsten und zu Lasten des Herrn Gero Gluck – erloschen, ebenso wie etwaige Ansprüche der Beklagten gegen den Kläger aus dem Vertrag vom 12. August 2024.**
3. **Die Kosten des Rechtsstreits werden gegeneinander aufgehoben.**
4. **Dieser Vergleich kann widerrufen werden bis zum 24. Juli 2025. Für die Fristwahrung ist auf den Eingang bei Gericht als Erklärungsempfänger abzustellen.**

Dieser Vergleich wurde abgespielt und genehmigt.

Für die Richtigkeit der Übertragung
vom Tonträger

Maly

Richterin am Landgericht

Rickel

Justizangestellte

Klausur Nr. 1266 (Zivilrecht)
Sachverhalt – S. 10 von 12

Assessorkurs
Berlin/ Brandenburg

Rudolf Rost
Rechtsanwalt
Altlandsberger Chaussee 21
15370 Fredersdorf-Vogelsdorf

Fredersdorf-Vogelsdorf, 21. Juli 2025

An das
Landgericht Berlin II
Tegeler Weg 17-21
10589 Berlin

Landgericht Berlin II
Eingang: 21. Juli 2025

- Übermittlung per beA -

Az.: 4 O 89/25

In Sachen

Kühl gegen Bissel

nehme ich erneut zum Verfahren Stellung und widerrufe hiermit namens des Klägers den am 10. Juli 2025 abgeschlossenen Prozessvergleich.

Dem Unterfertigten erscheint es nach sorgfältiger Prüfung als äußerst zweifelhaft, ob der betreffende Vergleich überhaupt wirksam zustande kam. Infolge der Pfändung und Überweisung der Klageforderung seitens des Vollstreckungsgläubigers Gero Gluck spricht alles dafür, dass der Kläger gar keine Kompetenz für eine derartige Abrede hatte, es sich vielmehr um einen Vertrag zu Lasten Dritter handelte.

Unabhängig davon hatte sich die Klägerseite jedenfalls ein Widerrufsrecht vorbehalten, dass hiermit form- und fristgerecht ausgeübt wird.

Bei nochmaliger Prüfung der materiellen Rechtslage und Beweislage ist die Klägerseite zu dem Schluss gekommen, dass es keinerlei Anlass gibt, von den bisherigen Anträgen abzuweichen.

Obwohl sicher irrelevant, wird sicherheitshalber die Behauptung, dass die von der Beklagten erbrachte Leistung einen hohen Wert gehabt habe, der deutlich über dem Betrag liege, der auf die Vorschussrechnung hin gezahlt worden war, bestritten.

Rudolf Rost
Rechtsanwalt

Öffentliche Sitzung der Zivilkammer 4 des Landgerichts Berlin II

Berlin, den 29. September 2025

Az.: 4 O 89/25

Gegenwärtig: Richterin am Landgericht Maly als Einzelrichterin

Vorläufig aufgezeichnet auf Tonträger gemäß §§ 159, 160a ZPO.

In dem Rechtsstreit erschienen nach Aufruf der Sache:

Rechtsanwalt Rost für den Kläger.

Rechtsanwalt Söder für die Beklagte.

Der Klägervertreter stellt seine Anträge aus dem Schriftsatz vom 2. Mai 2025.

Der Beklagtenvertreter beantragt die Abweisung der Klage.

b.u.v.

Termin zur Verkündung einer Entscheidung wird bestimmt auf Montag, den 6. Oktober 2025, Sitzungssaal 213.

Für die Richtigkeit der Übertragung
vom Tonträger

Maly

Richterin am Landgericht

Rickel

Justizangestellte

Vermerk für den/die Bearbeiter/in:

1. Die Entscheidung des Gerichts ist zu fertigen. Dabei ist die Streitwertfestsetzung erlassen.
2. Ladungen, Zustellungen, Vollmachten und sonstige Formalien sind in Ordnung. Es ist zu unterstellen, dass alle gesetzlich vorgeschriebenen richterlichen Hinweise erteilt wurden. Wenn das Ergebnis der mündlichen Verhandlung nach Ansicht des/der Bearbeiters/in für die Entscheidung nicht ausreicht, ist zu unterstellen, dass trotz Wahrnehmung der richterlichen Aufklärungspflicht keine weitere Aufklärung zu erzielen war.
3. Soweit die Entscheidung keiner Begründung bedarf oder in den Gründen ein Eingehen auf alle berührten Rechtsfragen nicht erforderlich erscheint, sind diese in einem Hilfsgutachten zu erörtern.
4. Fredersdorf-Vogelsdorf liegt im Bezirk des Brandenburger Landgerichts Frankfurt (Oder).
5. Zugelassene Hilfsmittel
 - a) Habersack, Deutsche Gesetze;
 - b) Sartorius, Verfassungs- und Verwaltungsgesetze der Bundesrepublik Deutschland;
 - c) Grüneberg, BGB;
 - d) Thomas/Putzo, ZPO.